



European Ranger Federation

Satzung der Europäischen Ranger Föderation e. V.

Präambel

Die europäischen Ranger setzen sich ein für die Erhaltung und den Schutz der Biodiversität sowie die Bewahrung unseres kulturellen und natürlichen Erbes.

Die Europäische Ranger Föderation ist eine europaweite Organisation, bestehend aus staatlichen und nichtstaatlichen Ranger-Verbänden und Gruppen sowie einzelnen Rangern aus den souveränen Staaten Europas, die unter dem Dach der weltweit agierenden International Ranger Federation (nachstehend auch „IRF“ genannt) vereint sind. Sie hat sich dem gemeinsamen Ziel verschrieben, die Natur zu schützen und die qualitativ hochwertige Pflege der Natur durch die Ranger aufrechtzuerhalten.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr, Amtssprachen

- (1) Die Organisation führt den Namen „Europäische Ranger Föderation“. Es handelt sich dabei um eine gemeinnützige Organisation, die im deutschen Vereinsregister eingetragen ist und den für die Rechtsform eines eingetragenen Vereins stehenden Zusatz (e.V.) trägt. Die Abkürzung für die Europäische Ranger Föderation ist „ERF“ (nachstehend auch „ERF“ genannt).
- (2) Die ERF hat ihren Sitz in Nonnweiler (Deutschland).
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Amtssprachen der ERF sind Deutsch und Englisch.

§ 2 Zweck der Europäischen Ranger Föderation

- Den Naturschutz im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder auf nationaler und europäischer Ebene sowie zusätzlich, bei Bedarf, in Übereinstimmung mit der in den europäischen Staaten jeweils geltenden Gesetzgebung zum Schutz von Biodiversität und Umwelt zu fördern.
- Das Umweltbewusstsein, die Weiterbildung und die Wissenserweiterung sowie die Kompetenzen zur Pflege der Natur in Europa durch die Ranger zu steigern bzw. zu verbessern;
- Den beruflichen Standard für Ranger in Europa weiterzuentwickeln;
- Verständnis und guten Willen aufseiten der allgemeinen Öffentlichkeit und der verantwortlichen staatlichen und nichtstaatlichen Stellen für die Wichtigkeit und die Notwendigkeit eines qualitativ hochwertigen Naturschutzes in Europa durch den Einsatz von Rangern zur Förderung, Schutz und Entwicklung des kulturellen und natürlichen Erbes in ganz Europa zu verbessern;

- Die Ziele der Welt-Naturschutz-Strategie (*World Conservation Strategy*) der IUCN mit sämtlichen Bemühungen zu fördern;
- Fachkenntnisse und -ressourcen im Naturschutz zu lehren und zu vermitteln;
- Kommunikationsstrukturen zwischen den europäischen Ranger-Organisationen einzuführen und zu verbessern;
- Den Austausch von Fachwissen unter den Rangern und Partnerschaften zwischen Mitgliedsorganisationen zu fördern;
- Regelmäßige internationale Veranstaltungen auf europäischer Ebene zu organisieren und zu leiten;
- Alle Mitglieder der Mitgliederverbände bei fachspezifischen Fragen - soweit notwendig und möglich - zu unterstützen;
- Mit europäischen Institutionen, Regierungen von Staaten, international und national tätigen nichtstaatlichen Organisationen und Einrichtungen zusammenzuarbeiten, um ihre Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen und Initiativen zu fördern, die sich für eine hochwertige Pflege der Natur durch die Ranger einsetzen, sowie um Fortschritte bei den Aufgaben und Zielsetzungen der Europäischen Ranger Föderation zu erreichen;
- Als Schnittstelle zwischen der IRF und den europäischen Ranger-Verbänden zu agieren.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Die ERF ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der „steuerbegünstigten Zwecke“ der jeweils geltenden Fassung der deutschen Abgabenordnung (§§ 51 ff.). Sie ist als eine nichtstaatliche Organisation tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der ERF dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln der ERF erhalten.
- (3) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der ERF kein Anrecht auf Anteile des Vermögens der ERF.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der ERF fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die ERF behandelt keine arbeitsrechtlichen Fragen oder auf Unternehmen Anwendung findende Angelegenheiten.

§ 4 Mitglieder und Stimmrechte

Die Europäische Ranger Föderation ist eine europaweite Organisation, bestehend aus staatlichen und nichtstaatlichen Ranger-Verbänden und Gruppen sowie einzelnen Rangern aus den souveränen Staaten Europas, die unter dem Dach der weltweit agierenden International Ranger Federation (nachstehend auch „IRF“ genannt) vereint sind. Da die IRF der weltweite Dachverband der Ranger ist, sind die europäischen Mitglieder der IRF automatisch Mitglieder der ERF gemäß ihrem jeweiligen Mitgliedschaftsstatus.

(1) Mitglieder

- Ordentliche Mitgliedschaft
Staatliche und nichtstaatliche Verbände sind ordentliche Mitglieder der ERF. Ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können natürliche Mitglieder für Vereinsämter aufstellen.

- Kommissarische Mitgliedschaft
Kommissarische Mitglieder der ERF sind einzelne Ranger oder Ranger-Gruppen von Orten, an denen es keinen ordnungsgemäß eingetragenen Ranger-Verband gibt.
Kommissarische Mitglieder haben kein Stimmrecht.
 - Außerordentliche Mitgliedschaft steht allen Gruppen und Einzelpersonen offen, die den Zweck des Vereins oder die Nationalparks bzw. die Schutzgebiete unterstützen.
Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.
 - Fördermitglieder
Gruppen und Einzelpersonen, die die Ziele der ERF, die Nationalparks oder die Naturschutzgebiete fördern, sind Fördermitglieder.
Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
 - Ehrenmitglieder
Einzelpersonen oder Gruppen, die einen wichtigen Beitrag für die ERF oder einen Mitgliedsverband oder zum Naturschutz geleistet haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.
- (2) Das Stimmrecht kann nur durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes anwesendes stimmberechtigtes Mitglied übertragen werden. Ein Mitglied darf maximal bis zu fünf (5) ordnungsgemäß auf ihn übertragene Stimmen stellvertretend auf sich vereinen.
- (3) Die Mitglieder sind dazu verpflichtet, abhängig von ihren Ressourcen, zur Erreichung der Ziele der Europäischen Ranger Föderation beizutragen.
- (4) Anträge auf Mitgliedschaft sind per Postsendung oder E-Mail an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über den Antrag auf Mitgliedschaft.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (6) Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidenten unter Einhaltung einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende des Kalenderjahres.
- (7) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen der ERF grob verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für achtzehn (18) Monate im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von vier (4) Wochen nach Mitteilung des Vorstands Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

§ 6 Organe der Europäischen Ranger Föderation

Organe der ERF sind

- (1) die Mitgliederversammlung; und
- (2) der Vorstand bzw. Europäische Exekutivausschuss (*European Executive Committee*, nachstehend auch „EEC“ genannt).

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet alle drei Jahre im Rahmen der durchgeführten Europäischen Ranger-Tagung (*European Ranger Congress*) statt.
- (2) Zu ihren Aufgaben gehören unter anderem:
 - die Satzung zu überprüfen und Entscheidungen über etwaige Änderungen zu treffen;
 - den Vorsitzenden zu bestätigen und die fünf (5) Mitglieder des EEC zu wählen. Die Kandidaten können nur von den Mitgliedern der ERF aufgestellt werden.
 - Mitgliedsbeiträge zu genehmigen;
 - geplante Maßnahmen für das kommende Jahr im Einklang mit der aktuellen Strategie zu verabschieden;
 - den Jahresabschluss per E-Mail oder Postsendung zu verabschieden;
 - den EEC zu entlasten;
 - Ehrenmitglieder zu ernennen;
 - die umfassende Strategie zu verabschieden;
 - über Anträge von Mitgliedern zu entscheiden;
 - zwei (2) Rechnungsprüfer zu bestimmen;
 - die ERF aufzulösen und damit verbundene Maßnahmen zu ergreifen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 30% der Mitglieder der ERF schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den EEC unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens acht (8) Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post (oder per E-Mail) mit einer Frist von vier (4) Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim EEC eingehen, gelten als Enthaltungen.
- (5) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere der Jahresbericht, einschließlich des Jahresabschlusses, zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des EEC schriftlich vorzulegen.

Sie bestellt zwei (2) Rechnungsprüfer, die weder dem EEC noch einem vom EEC berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung, einschließlich des Jahresberichts, zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

- (6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig - ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (8) Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Nichtmitglieder können auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Präsidenten der ERF und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Der Europäische Exekutivausschuss

Zusammensetzung:

- (1) Die Person, die den Vorsitz führt, wird als Präsident bezeichnet. Sie sitzt dem EEC vor und stellt sicher, dass die Verantwortlichkeiten des EEC im Hinblick auf die Vereinsleitung ausgeführt werden.
- (2) Die Person, die stellvertretend den Vorsitz führt, wird als Vize-Präsident bezeichnet. Sie unterstützt den Präsidenten bei der Erfüllung seiner Aufgaben.
- (3) Der Präsident wird als „europäischer Vertreter der IRF“ in der Mitgliederversammlung des Weltkongresses (*World Congress Membership Meeting*) im Rahmen der Welt-Ranger-Tagung (*World Ranger Congress*) gewählt, die jedes dritte Jahr stattfindet. Er wird in einer Frist von max. drei Monaten durch die Vertreter der Mitgliedsverbände der ERF in seinem Amt als Präsident der ERF bestätigt. Diese Bestätigung kann postalisch oder per E-mail erfolgen. Diese Bestätigung ist schriftlich niederzulegen und vom Präsidenten und Schriftführer zu unterzeichnen.
- (4) Der EEC besteht neben dem Präsidenten aus fünf (5) durch Wahl berufenen Mitgliedern.
- (5) Im Einklang mit der Satzung der IRF dauert die Amtsdauer des Präsidenten drei Jahre. Seine Wiederwahl ist demnach nur einmal für eine darauffolgende Amtsdauer von drei Jahren möglich.
- (6) Die Amtsdauer aller anderen Mitglieder des EEC sind drei Jahre, wobei sie uneingeschränkt wiedergewählt werden können.
- (7) Die Mitglieder des EEC bleiben so lange im Amt, bis neue Mitglieder gewählt worden sind.
- (8) Bei Rücktritt, Arbeitsunfähigkeit, Ausschluss oder Tod eines Mitglieds des EEC kann der EEC ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsperiode bestimmen. Die Aufnahme eines neuen Mitglieds in den EEC muss im Rahmen der ersten daraufhin stattfindenden Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- (9) Die gewählten Mitglieder des EEC müssen Mitglieder der IRF sein und einer europäischen Mitgliedsorganisation der IRF angehören.
- (10) Der EEC kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
- (11) Die IRF kann ein Mitglied des internationalen Vorstands bzw. Exekutivausschusses (*International Executive Committee, IEC*) zu den EEC-Sitzungen entsenden, das zwar eine beratende Stimme, jedoch kein Stimmrecht hat.

Aufgaben:

Dem EEC obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung umzusetzen;
- Die Mitgliederversammlung einzuberufen und vorzubereiten;
- Ggf. eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen;
- Den Jahresbericht und die Jahresabrechnung zu erstellen und vorzustellen;
- Einen Budgetvorschlag zu erstellen;
- Die Mitglieder mindestens acht Wochen vor dem ersten Tag der Mitgliederversammlung einzuladen;
- Eine Tagesordnung für die Mitgliederversammlung zu erstellen;
- Eine umfassende Strategie zu empfehlen;
- Über Mitgliedschaften zu entscheiden;
- Vertretung nach außen;
- Dem Jahresbudget seine endgültige Form zu geben;
- Den Jahresbericht zu erstellen und vor der Mitgliederversammlung vorzustellen;
- Über den Ort und das Datum der nächsten Mitgliederversammlung zu entscheiden;
- Zwei Rechnungsprüfer zu empfehlen, die von der Mitgliederversammlung berufen werden;
- Arbeitsgruppen sowie zukünftige Mechanismen zur Erreichung der in der Strategie der ERF festgelegten Ziele einzusetzen und zu genehmigen;
- Dokumente über die Vorgehensweise für ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen unter Miteinbeziehung der Mitglieder zu verfassen und anzupassen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.

Geschäftsführer:

Der EEC kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des EEC mit beratender Stimme teilzunehmen.

Geschäftsordnung:

- (1) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, welche die Tätigkeit des Präsidenten und des EEC regelt.
- (2) Der Präsident der ERF tritt gegenüber außenstehenden Parteien als der gesetzliche Vertreter des Vereins auf.

Beschlussfassung:

- (1) Der EEC fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Sitzungen des EEC sind beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die Sitzungen des EEC und die von ihm gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Präsidenten und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (3) Beschlüsse des EEC können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich (per E-Mail oder online) oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.
Schriftlich oder fernmündlich gefasste Beschlüsse des EEC sind ebenso schriftlich niederzulegen und vom Präsidenten und Schriftführer zu unterzeichnen wie diejenigen regulärer Sitzungen.

§ 9 Satzungsänderungen

- (1) Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder notwendig.
- (2) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus rechtlichen Gründen verlangt werden, kann der EEC von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern die folgenden Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift, E-Mailadresse usw. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
- (2) Als Mitglied des Vereins muss der Mitgliedsverband die Daten seiner Mitglieder (Name, Vorname, Anschrift, Funktion usw.) an den Verein weitergeben.
- (3) Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern im Einklang mit dem geltenden Datenschutzrecht nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der zumindest die Hälfte aller Vereinsmitglieder anwesend ist, wobei dazu die Dreiviertelmehrheit aller erschienenen Mitglieder erforderlich ist. Sofern in der ersten Mitgliederversammlung keine Beschlussfähigkeit gegeben ist, kann binnen vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden. Diese ist daraufhin befugt, die Auflösung unabhängig der Anzahl von anwesenden Mitgliedern mit einer Dreiviertelmehrheit zu beschließen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es zum Naturschutz zu verwenden hat. Die Mitgliederversammlung beschließt mit den gleichen Mehrheiten wie jenen, die für eine Auflösung erforderlich sind, an welche Organisation das Vermögen des Vereins bei dessen Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt.